

Ferialpraktikanten auf bäuerlichen Betrieben

Verfasser: Mag. Silvia Ornigg
Mag. Doris Noggler

Die vorliegende Broschüre wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Autoren bzw. der Landwirtschaftskammer Steiermark keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Wer ist ein Ferialpraktikant?

Unter Ferialpraktikanten sind jene Schüler und Studenten zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.

Keine Vollversicherung für Praktikanten/innen, die keine Entschädigung erhalten

Echte Ferialpraktikanten/innen sind nicht zur Pflichtversicherung anzumelden.

Die Abgrenzung zum echten Dienstverhältnis wird von den Gebietskrankenkassen sehr streng gehandhabt.

Damit jemand als „echte“ Ferialpraktikantin/„echter“ Ferialpraktikant qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine (persönliche) Arbeitsverpflichtung, keine Weisungsgebundenheit, keine Kontrollunterworfenheit, keine Einbindung in die Betriebsorganisation, etc.
- es darf keine Lohnsteuerpflicht gegeben sein
- weder Geldleistungen (auch kein „Taschengeld“) noch Sachleistungen von der Dienstgeberin/dem Dienstgeber
- die FerialpraktikantInnen müssen SchülerInnen oder Studierende sein, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten
- es muss sich bei den FerialpraktikantInnen nachweislich um SchülerInnen oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln, die im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden
- im Mittelpunkt der Tätigkeit muss der Lern- und Ausbildungszweck (nicht die Arbeitsleistung) stehen

FerialpraktikantInnen haben während ihrer Tätigkeit – ohne Beitragsleistung der Dienstgeberin/des Dienstgebers – einen Unfallversicherungsschutz.

Ein Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit (als „Ferialpraktikum“), sondern während des ganzen Jahres absolviert werden, allerdings kann sich die Dauer nur nach einer einschlägigen Ausbildungsvorschrift richten.

Wichtig: Beachten Sie bitte, dass es sich nachweislich um SchülerInnen oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln muss und sie im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung verwendet werden müssen, Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind sorgfältig aufzubewahren.

Eine allfällig gewährte freie Station ohne Taschengeld bzw. Entschädigung führt nicht zur Versicherungspflicht.

Praktikanten/innen mit Praktikantenentschädigung

Praktikanten, die Taschengeld bzw. eine kollektivvertraglich festgelegte Praktikantenentschädigung erhalten z.B.

KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben, Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis € 445,25

Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis € 585,69

KV für die Betriebe des Gartenbaues und der Baumschulen

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis € 725,72

Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis € 592,83

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2020

1. Praktikanten gemäß § 3 Z. 8, erster und zweiter Absatz
monatliche Entschädigung € 688,14

2. Fischerpraktikanten (-lehrlinge) gemäß § 3, Z. 8, 3. Absatz:
monatliche Entschädigung

im ersten Jahr	€ 685,91
im zweiten Jahr	€ 772,46
im dritten Jahr	€ 964,75

**3. Jagdpraktikanten (-lehrlinge) zum Berufsjäger, die die zweijährige Forstfachschule
Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben** gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Jahr	€ 964,75
im zweiten Jahr	€ 1200,00

4. Kanzlei Praktikanten gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz:
Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Halbjahr	€ 539,72
im zweiten Halbjahr	€ 625,17
im zweiten Jahr	€ 711,75

sind je nach Höhe der Entschädigung entweder geringfügig beschäftigt oder vollversichert.
(Beschäftigungsgruppe Angestellte, Land- und Forstarbeiter bzw. geringfügig beschäftigte Angestellte,
Land- und Forstarbeiter)

Geringfügige Beschäftigung:

Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG beträgt im Jahre 2019 monatlich **€ 446,81**.

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es nicht mehr. Es ist daher für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Geringfügig Beschäftigte sind in der Unfallversicherung teilversichert und vom Dienstgeber bei der Gebietskrankenkasse vor Arbeitsbeginn anzumelden. Der Beitrag von 1,2 % (Dienstgeberbeitrag) ist mit Ablauf des Kalenderjahres fällig und so zu entrichten, dass er bis spätestens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres bei der GKK einlangt. Eine monatliche Abrechnung der Beiträge ist möglich.

Hinzu kommt auch für geringfügig Beschäftigte der Dienstgeberbeitrag zur Betrieblichen Vorsorge von 1,53 % ab dem 2. Monat der Beschäftigung.

Sämtliche Dienstnehmer müssen ausnahmslos vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung angemeldet werden (www.elda.at).

Dienstgeberabgabe:

Der Dienstgeber hat bei Beschäftigung mehrerer Personen unter der Geringfügigkeitsgrenze einen einheitlichen Pauschalbetrag von der Summe der geringfügigen Entgelte zu leisten, wenn die Summe dieser Entgelte (ohne Sonderzahlungen) das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze im Kalendermonat überschreitet (€ 670,22). Die Abgabe des Dienstgebers beträgt:

Unfallversicherung:	1,2 %	
Pauschalbetrag:	<u>16,4 %</u>	
	17,6 %	monatlich, von der Summe der Entgelte einschließlich der Sonderzahlungen aller geringfügig Beschäftigten

Vollversicherung:

Liegt die Praktikantenentschädigung über der Geringfügigkeitsgrenze gilt folgendes:

Die Gebietskrankenkasse (GKK) schreibt dem Praxisbetrieb sowohl die Arbeitgeberbeiträge als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vor.

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung:

Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Krankenversicherung	3,78 %
Pensionsversicherung	12,55 %
Unfallversicherung	1,2 %
Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag	0,35 %
Beitrag zur betrieblichen Vorsorge ab dem 2. Monat der Beschäftigung für neue Arbeitsverhältnisse ab 1. April 2004	1,53 %

Summe	22,41 %
-------	---------

Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung:

Arbeitslosenversicherung	0,0 %*
--------------------------	--------

Krankenversicherung	3,87	%
Pensionsversicherung	10,25	%
+ Landarbeiterkammerumlage	0,75	%
<hr/>		
Summe	14,87	%

Die Landarbeiterkammerumlage entfällt für die Sonderzahlungen.

*** Verminderter Arbeitslosenversicherungs-Beitrag**

Monatliche Beitragsgrundlage:	DN-Anteil des AV-Beitrages:
bis € 1.681,--	0 %
€ 1.681,01 bis € 1.834,--	1 %
€ 1.834,01 bis € 1.987,--	2 %
über € 1.987,--	3 %

Die Grenzbeträge gelten auch bei der Ermittlung der Beiträge für die Sonderzahlungen.

Die Gewährung der freien Station ist von der im Kollektivvertrag festgelegten Entschädigung der gesetzlich festgesetzte Betrag von € 196,20 monatlich (für 2019) abzuziehen.

Beschäftigung als Dienstnehmer

Werden Schüler oder Studenten im Rahmen Ihres Praktikums als Dienstnehmer beschäftigt, gilt Folgendes:

Laut der Lohntabelle zum Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in den land- u. forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark, gültig seit 1. Jänner 2019, beträgt der Grundlohn z.B. für einen Haus-, Hof-, Feld- und Gartenarbeiter € 1.368,-- brutto.

Der Bruttostundenlohn beträgt € 7,89 (€ 1.368,-- : 173,3).

Steuerliche Behandlung von Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten im steuerrechtlichen Sinn sind in- oder ausländische Studenten (Hochschüler und alle sonst in schulischer Ausbildung befindliche Personen), die in den Ferien bei Unternehmungen gegen Entgelt beschäftigt werden. Die Ferialpraxis muss in der Studienordnung vorgeschrieben sein oder in erster Linie der praktischen Ergänzung des Studiums dienen. Eine Steuerbefreiung besteht für ausländische Ferialpraktikanten, die bei inländische Unternehmungen gegen Entgelt nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden; die Bezüge dieser Ferialpraktikanten sind nur insoweit steuerfrei, als der Heimatstaat eine Steuerbefreiung auch den dort beschäftigten österreichischen Ferialpraktikanten gewährt (es muss „Gegenseitigkeit“ gegeben sein).

Inländische Studenten (Schüler) sind mit ihren Bezügen während einer Ferialpraxis voll lohnsteuerpflichtig, falls Lohnsteuer anfällt. Im Jahr 2019 sind Jahresnettoeinkommen der Dienstnehmer bis 12.000 € grundsätzlich steuerfrei. Wenn die Bezüge von Ferialpraktikanten die genannten Grenzen nicht überschreiten, fällt keine Lohnsteuer an.

Für den Dienstgeber besteht jedoch trotzdem die grundsätzliche Verpflichtung, ein Lohnkonto zu führen (und eine eventuell anfallende Lohnsteuer zeitgerecht – bis 15. des Folgemonats – an das Finanzamt abzuführen). Aus dem Lohnkonto sollten Daten wie z.B. Lohnzahlungszeitraum, Bruttolohn, Sozialversicherungsbemessungsgrundlage, Sozialversicherungsabzug, Steuerfreibeträge, Lohnsteuerbemessungsgrundlage, Lohnsteuerabzug, auszahlender Nettolohn, ersichtlich sein.

Ferialpraktikanten, bei denen eine Lohnsteuerbelastung vorliegt, haben die Möglichkeit, im Wege der sogenannten „Arbeitnehmerveranlagung“ (Formular L1) die Lohnsteuer vom Finanzamt zurück zu erhalten.

Einladung zum Pflichtpraktikum

Der Betrieb

Adresse

vertreten durch

(Name des Betriebsführers)

geb. am wohnhaft in

bietet dem/der Praktikanten/in

(Name)

wohnhaft in

die Möglichkeit, das gemäß vorgelegter Bestätigung der Ausbildungsinstitution vorgeschriebene Pflichtpraktikum am oben angeführten Betrieb durchzuführen.

Die Einladung erfolgt aufgrund folgender Praktikantenvereinbarung

1. Der Praktikant ist berechtigt, sein theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbereich gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem Praktikanten, sich unter Bedachtnahme auf das Ausbildungsziel nach seiner Wahl im Betrieb bzw. in den einzelnen Betriebszweigen zu beschäftigen.
2. Der Praktikant ist vom Praxisbetrieb über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Der Praktikant hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung durch Betriebsorgane zu befolgen.
3. Der Praktikant ist bei Ausübung seiner Praxis nicht an die betriebliche Arbeitszeit gebunden. Unter Bedachtnahme auf die Betriebssicherheit und den organisatorischen Ablauf der Arbeiten im Praxisbetrieb, insbesondere der Transportmöglichkeiten zu den verschiedenen betrieblichen Arbeitsstellen, wird dem Praktikant empfohlen, sich während seiner Praxis an der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung zu orientieren.
4. Nur für Praktikanten, die eine Praxis mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten absolvieren gelten die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, Sonderzahlungsanspruch).
5. Der Praxisbetrieb gewährt dem Praktikanten eine monatliche Entschädigung in der Höhe von € (inkl. freie Station).*)

6. Der Praxisbetrieb hat dem Praktikanten über die Dauer der abgeleisteten Praxis eine Bestätigung auszustellen.

7. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis, das ist vom bis abgeschlossen. Die Praktikantenvereinbarung kann beiderseits jederzeit ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Der Praxisbetrieb:

Der Praktikant:

.....

.....

*)

In den meisten Kollektivverträgen des Bundeslandes Steiermark ist für Praktikanten eine Regelung über die Mindestentschädigung festgelegt. Danach gebührt dem Ferialpraktikanten derzeit (Stand: 1.1.2019) eine monatliche Bruttoentschädigung von

**KV für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben,
Gutsbetriebe und andere nicht bäuerliche Betriebe**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 445,25
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 585,69

**KV für die Betriebe des Gartenbaues und der
Baumschulen**

Entschädigung für Praktikanten bis 4 Monate Praxis	€ 725,72
Entschädigung für Praktikanten mit mehr als 4 Monaten Praxis	€ 592,83

KV für Gutsangestellte bis 30.4.2020

1. Praktikanten gemäß § 3 Z. 8, erster und zweiter Absatz monatliche Entschädigung	€ 688,14
--	----------

2. Fischerpraktikanten (-lehrlinge) gemäß § 3, Z. 8, 3. Absatz: monatliche Entschädigung	
im ersten Jahr	€ 685,91
im zweiten Jahr	€ 772,46
im dritten Jahr	€ 964,75

**3. Jagdpraktikanten (-lehrlinge) zum Berufsjäger, die die zweijährige Forstfachschule
Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben** gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz

Die Entschädigung beträgt monatlich:	
im ersten Jahr	€ 964,75
im zweiten Jahr	€ 1200,00

4. Kanzlei Praktikanten gemäß § 3 Z. 8, 3. Absatz:

Die Entschädigung beträgt monatlich:	
im ersten Halbjahr	€ 539,72
im zweiten Halbjahr	€ 625,17
im zweiten Jahr	€ 711,75

Dieser Betrag stellt die monatliche Mindestentschädigung dar. Wird die freie Station zur Gänze oder teilweise gewährt, so sind die entsprechenden Bewertungssätze der Finanzlandesdirektion für Steiermark von der Entschädigung in Abzug zu bringen (Wert der vollen freien Station: € 196,20).